

Abdruck der Kayserl. Instruction, nach welcher bey fortwehrender Kayserl. Commission im Mecklenburgischen Die Administration Der Fürstl. Mecklenburgischen Domainen- und Cammer-Gefälle geführet werden soll : de dato Wien den 2. Maji 1735.

[Wien], [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828812594>

Druck Freier  Zugang





L. 90.

~~M 1086~~



Abdruck

der Kayserl.

INSTRUCTION,

nach welcher

bey fortwehrender Kayserl.

COMMISSION

im Mecklenburgischen

Die ADMINISTRATION

Der Fürstl. Mecklenburgischen

Domainen-

und Cammer • Gefälle

geführt werden soll.

de dato Wien den 2. Maji 1735.



Die Cammer soll nicht mit überflüssige Bediente besetzt werden.



Räthchen und zusehender/ ist das Cammer Collegium mit genugsamen/ jedoch auch nicht überflüssigen Personen zu besetzen/ und führen/ unter der Direction des Herrn Commissarii, die von Kayserl. Majest. nechstens zu verordnende Landräthe die Administration, den Haushalt der Cammer. Güther und aller dabey vorkommenden Arbeit/ dergestalt und also/ daß sie zu einer gewissen Zeit täglich zusammen kommen/ die einlauffende Sachen/ theils selber lesen/ theils Ihnen referiren lassen/ darnach solche in Erwägung nehmen/ und/ nach Maaßgebung der von Kayserl. Majest. bereits ergangenen und ferner ergehenden allergerechtesten Resolutionen, der vorhandenen respective Amts. Förster. Holz. Schulzen. und Bauern. Ordnungen/ der Lager. Bücher/ Amts. Register und Contracten, einen billigen und Observanz - mäßigen Schluß fassen/

Landräthe führen die Administration unter Direction des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl.

Collegium soll täglich zusammen kommen.

fen/ und darnach das Resultat expediren/ und Resolutions werden unter
unter des Herrn Commissarii und ihrer eig. Durchl. und derer Land-Rä-
nen Unterschrift an gehörige Orte abgehen the Unterschrift expedire
lassen; weilen es aber

2.

Zwentens/ nicht thunlich/ auch der Des Herrn Commissarii
Herr Commissarius nicht allemahl im Stande Durchl. können einen Ihrer
seyn dürffte/ bey denen Deliberationen selber ge. Räte zur Administration
genwärtig zu seyn/ so erlauben Kayserl. Majest. mit befehlen.
dass derselbe einen seiner Räte bey der Admi-
nistration der Executions - Casse mit gebrau-
chen/ und dadurch die expeditiones mit beför-
dern könne/ und da

3.

Drittens/ bishero/ bey der Kayserl. Execu-
tions - Casse, mit sehr guten Nutzen gewisse
Aufseher über etliche Aempter bestellet gewesen/
und dazu/ der Drost von Lüchow/ und Amts- Der Drost v. Lüchow und
Hauptmann von Wernstedt gebraucher wor- Amts- Hauptmann v.
den/ durch welche man wichtige Commissiones, V Wernstedt
und welche sich über die capacität derer Beamb- sollen conserviret bleiben,
ten erstrecket/ ausgerichtet/ die Beambten in Ord- Dieser Verrichtungen,
nung gehalten/ die Bau - und Rechnungs -
sachen in richtigen Lauff betrieben/ und die hie und
da vorgehende prägravationes der Unterthanen/
u. ins besondere bey der Landes - Contribution und
dem Neben - modo nicht ungewöhnliche Unter-
schleiffe aufs sorgfältigste verhüten lassen; So
ist

2

ist

ist deren fernere Beybehaltung so wohl nützlich als nöthig.

Casse Bediente sollen seyn

- a. Secretaires.
1. Zahlmeister
- b. Cassirer
1. Registrator,
1. Revisor oder Calculator.
2. Cancellisten
1. Cammer Bote/ oder Pedell.

sollen tüchtige/ arbeitsahme/ oder Persohnen seyn.

Die vorhandene alte conserviret werden.

Doch will Kayf. Majestät sie approbiren und confirmiren.

4.
Vierdens/ wird einer oder wohl zwey Secretarii, ein Zahlmeister nebst einem Cassirer/ ingleichen ein Registrator, ein Revisor oder Calculator, zwey Cancellisten/ und ein Cammer-Bothe oder Bedell unumgänglich nöthig seyn/ worzu dann tüchtige/ arbeitsahme und treue Persohnen/ (wann sie nicht schon vorhanden/ und unter voriger Casse- Administration gedienet/) angenommen/ benennet/ und zu Kayserl. Majest. allerhöchsten approbation und confirmation eingereicht werden sollen. Was

Der alte Modus agendi der bisherigen Executions-

Casse ist bey zu behalten.

Wie und von die Räte zusammen kommen.

Räte lassen die Zeit der zusammentrafft den übrigen Bedienten durch den Pedell kund machen.

Wie die Räte alle Sachen expediren sollen.

5.
Fünftens/ den modum agendi aller dieser Persohnen betrifft/ ist derjenige beyzubehalten/ welcher bey der bisherigen Executions- Casse, nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Domainen- Cammern gebräuchlich gewesen/ und von Kayserl. Majest. bereits allerhöchst gebilliget worden. Demne zufolge kommen die Räte an einem gewöhnlichen Orte (welchen der Cammer-Bothe oder Bedell sauber und verschlossen halten muß) auf die determinirte/ und aus dem Directorio, denen übrigen Membris und Subalternen, durch besagten Bedellen bekandt zu machende Zeit/ zusammen/ und besorgen unvermeidlich/ daß/ auf alle eingekommene Sachen

Den und Memorialien/ von einem Post - Tage
zum andern/ die Resolutiones abgeredet/ verfas-
set/ ausgefertigt und abgesandt werden.

Inmassen ein Haupt - Requisition in Cam-
mer - Sachen ist/ daß nichts zu lange aufgeschö-
ben/ noch auch etwas ohne Resolution gelassen
werde/ als wodurch gar schädliche Folgen/ ab-
sonderlich/ ratione der Hebungen und Rechnungs-
Sachen/ entstehen müssen.

Es soll nichts aufgeschoben/
oder ohne Resolution ges-
lassen werden.

Hiernechst haben dieselbe gute Aufsicht auf
die übrige Subalterne und Cammer - Bediente
zu geben/ damit ein jeder das seine treulich ver-
richte/ und die verfaßte gute Ordnung nicht tur-
biret/ sondern beybehalten werde; Ins beson-
dere aber/ daß die Beambte das injungirte un-
gesäumt ausrichten/ und wann ein/ oder anderer
Platz vacant wird/ ehrliche und geschickte Leute
hinwiederum angenommen und bestellet wer-
den: Inmassen diese/ nicht nur des Haushal-
tens/ sondern auch derrer Policey - Sachen erfah-
ren/ und nebst denen Landes Gebräuchen und
Verordnungen/ auch der Rechten so ferne kün-
dig seyn müssen/ daß Sie in prima instantia
ein Urtheil sprechen/ in Inquisition - und Crimi-
nal - Sachen/ den Processum Ordnungs - mäßig
instruiren/ und die ihnen zukommende und aus
denen höhern Collegiis auf sie erlandte man-
cherley Commissiones, mit gutem Success und
gründlich ausrichten können; nicht zu geden-
cken/

Räthe sollen Aufsicht haben
auff die subalterne und
Cammer - Bediente/ und sie
in Ordnung halten.

Räthe sehen auch auff die Be-
amte/ und besetzen dertelben
vacante Plätze mit ehrlich-
und geschickten Leuten.

requisita der Beamten daß sie
1. Des Haushaltens und in
Policey Sachen erfahrene.

2. und der Rechte so
ferne kündig seyn/ daß sie in
prima instantia sprechen
auch

3. Aufgetragene Commis-
siones anrichten können.

4. In Register und Rechnung Sachen erfahren seyn.

Amte der Secretarien befehlet darin/ daß Sie

1. Acta in Ordnung halten.
2. aus den actis referiren.
3. Geld und Korn Extracte examiniren.
4. Das resultat in die Feder fassen.
5. Amtes Register revidiren.
6. Darüber monita entwerffen.
7. Diefelbe dem Directorio ad approbandum vortragen.
8. Sie denen Beamten vorhalten.
9. Und zur künftigen Comptur vorstellen.
10. richtige Abrechnung von Einnahme und Ausgabe aus dem Register formiren.

den/ was für Erfahrung dieselbe in Register und Rechnungs Sachen haben müssen/ ihm/ auch diese/ in guter Ordnung und Richtigkeit zu haben/ und zu erhalten: Ferner sollen.

6.

Sechstens die Secretarii von Capacität/ und arbeitsfahm seyn/ und deren Amte hauptsächlich darinnen bestehen/ daß Sie die Acta unter Händen und in Ordnung haben/ und unter der Direction des Collegii hteraus treulich referiren/ die eingehende Geld/ und Korn Extracte, secundum Acta wohl examiniren/ und das resultat jedesmahl prompt in die Feder fassen/ wenn zu forderst derer Calculus examiniret ist/ gehörig revidiren/ und die vorkommende Monita entwerffen/ welche sie/ dem Directorio, ante terminum justificationis ad approbandum vortragen/ solche in termino denen Rechnungs führenden Beamten vorhalten/ und denen selben aus dem Collegio zur Beobachtung oder Remedur bey dem folgenden Register zustellen/ die richtige Abrechnung von Einnahme/ Ausgabe und blibenden Ueberbussse/ aus dem Register formiren/ und solche zu erforderlicher Controlle, unter ihrer Hand dem Zahlmeister heraus geben/ damit dieser darnach mit den Beamten und Rechnungs Führern liquidiren/ und die general - Quittung ertheilen möge/ welche jene denen Secretariis reproduciren/ und darauf/ die gewöhnliche Quittung über die Register, ex Collegio empfangen/ und

und wie dann ferner die Secretarii alles dasjenige treulich verrichten müssen/ was von Zeit zu Zeit nöthig/ und ihnen auch sonst aufgetragen ist; Als schicken sie ihre Concepte denen Räten zur approbation und Unterzeichnung verhoffen zu/ von wannen solche

11. auch sonst alles verrichten/ was ihnen aufgetragen und nöthig ist.

12. Ihre Concepte den Räten zur approbation und Unterzeichnung inschicken.

7.

Et bendens/ der Registrator empfängt und die Originalia durch die Cancellisten besorget/ solche revidiret/ und contrasigniret/ auch nach Vollziehung derselben/ versiegelt/ und an gehörige Orte befördert/ darauf die Concepte denen Secretariis, um sie denen Actis beyzufügen/ hinwiederum behändigt werden. Über dieses hat der Registrator ein richtiges Producten-Buch zu halten/ worinnen Er alle eingehende Memorialien, Supplicata und Berichte/ nachdem Er das præsentatum darauf gezeichnet/ von Tage zu Tage/ und nach ihren numeris, kürzlich einträgt/ dabey die Resolutiones, und wann ein jedes abgegangen/ annotiret/ auch sowohl dieses/ als den gewöhnlichen Wochen-Zettul/ worinnen die præfigirte præjudicial-Termini, verstrichene Fristen/ und anberaumte Termini justificationis verzeichnet seyn/ solche denen Räten auf die Tafel zugeben/ damit diese daraus beurtheilen mögen/ ob auch allen Decretis gehörig nachgelehet/ und nichts in der Arbeit zurück gelassen/ oder auch die etwaige Versäumnis in

Amte des Registrators besorget/ darinnen das Er

1. Die approbirte Concepte von den Räten empfängt/ Originalia durch die Cancellisten besorget/ solche revidiret/ und Contrasigniret/ versiegelt und an gehörige Orte besorget.

2. Die Concepte denen Secretariis wieder einhändigt/ um sie ad Acta zu legen.

3. Ein richtig Producten-Buch hält.

4. Alle Producta nebst einem gewöhnlichen Wochen-Zettul/ denen Räten auf der Tafel gibt.

Zeit.

5. Besorge/ daß alles im Collegio ordentlich zugehe.

6. Siegel und Schreib. Materialien verwahre

7. Auf die Cancellisten den Revisor und übrige Bediente sehe.

Amt des Zahlmeisters/ daß Er sey
1. Ein Rechnungs. Verständiger/ gewissenhafter/ Ehrlicher/ cautions. mäßiger Mann.

2. Dahin sehe daß nach einem auff die Amts Register und Contracte fundirte Exeracte die Revenuen richtig einkommen/ die reservata mahrgenommen und die restanten quartalter beygetrieben werden.

3. Soll Er eine accurate Verzeichniß haben von beständigen Ausgaben und deren Terminen.

Zeiten abgestellet/ und remediret werde/ wie dann der Registrator überall zu besorgen hat/ daß es in dem Collegio ordentlich zugehe/ und bey denen Expeditionen keine Confusiones unterlauffen/ die ihm vertraute Siegel und Schreib. Materialien wohl verwahrlich halte/ und darauf sehe/ daß die Cancellisten/ der Revisor, und überhaupt die übrige Bediente/ ihre Berrichtungen gebührlich wahrnehmen müssen.

8.

Achtens/ das Officium des zu bestellenden Zahlmeisters und Cassirers anbelangend/ so soll der erstere ein Rechnungs. verständiger/ gewissenhafter/ ehrlicher/ cautions. mäßiger und fleißiger Mann seyn/ welcher darüber zu halten hat/ daß/ unter Direction der Rätthe/ und nach einem ihm gegebenen/ sowohl auf die Amts. Register, als Contracte fundirten Extract, von der Einnahme der Revenuen, in denen gehörigen Terminen und Verfall. Zeiten/ richtig einkommen/ die Reservata, nach denen ihm zuzustellenden und dabey etwan zu communicirenden monitis, exacte wahrgenommen/ die etwanige restanten, wenigstens quartaliter dem Collegio angezeigt/ und die nöthige Verordnungen diesfalls nachgesuchet werden; Ferner ist/ dem Zahlmeister/ unter des Herrn Commissarii und der sämtlichen Rätthe Unterschrift/ von denen beständigen Ausgaben/ und deren Terminen/ eine Ver-

Verzeichniß mit der Instruction zu behänd-
 len/ daß Er gegen behörige Quitungen die Zah-
 lungen weder verzögern noch avanciren dürffe/
 auch keine andere Ausgabe thun solle/ es
 wären denn darüber gültige Assignationes und
 Ordres von dem Herrn Commissario und denen
 sämtlichen Rätthen ihm zu gekommen. Da-
 mit aber auch dieselben allezeit wissen mögen/
 worinnen der Casse - Vorrath bestehe; So hat
 der Zahlmeister/ alle Monat/ und quartaliter ei-
 nen Extract zu übergeben/ welcher/ von dem Cas-
 sierer, als eine Controlle, mit unterschrieben seyn
 muß/ wodurch Er ein richtiges Diarium und
 Manual zu führen/ und darauf zu sehen hat/ daß
 der Cassier unter seiner Direction daraus das
 jährliche Register zu rechter Zeit verfertigen müs-
 se/ welches sodann dem Collegio exhibiret/ von
 dem Calculatore quoad calculum, von einem Se-
 cretario hingegen in materialibus nachgesehen/
 und darauf von denen Rätthen ordentlich abge-
 nommen/ und also zur Einsendung an Ihre
 Kayserl. Majest. präpariret werden soll. Die
 Abnahme der Amts - Zoll - Forst - und Post-
 Register aber/ soll dem Zahlmeister nicht zu-
 gemuthet werden/ sondern ist von denen Secre-
 tariis zu beschaffen/ als welches dazu dienet/ daß
 der Zahlmeister nicht im Stande sey/ in denen
 Amts - Registern, als welche die eigentliche
 Beßlagen bey dem Haupt - Cammer - Register
 seyn/

6. Sol Er die Zahlung we-
 der verzögern noch avanciren.

7. Ohne Assignation
 und Ordres von Ihrer Hoche-
 löchtl. Durchl. dem Kayserl.
 Herrn Commissario und
 Rätthen auch nicht begehren.

8. In die Röhre durch
 Quartal - Extract von dem
 Geld - Vorrath geben; dersel-
 be aber muß vom Cassierer

9. Als welchen Er zur
 Verfertigung des jährlichen
 Registers anhalten muß/
 mit unterschrieben seyn.

10. Das Register soll Er dem
 Collegio exhibiren.

seyn/ einige Ausgaben zu verdecken/ vñelmehr
durch die/ von denen Secretariis gezogene Abrech-
nungen/ eine beständige Controlle, und richtige
Beilage zu seinem Haupt-Register erhalte.

18. Er soll auch anzeigen/welche
Beambte nicht 14. Tage nach
Verfließung eines jeden
Quartales ihre General-
und Quartal-Extracte
einschicken.

Inzwischen ist höchstndthig/ die Be-
ambte auch aller falsch sub poena dahin anzuhalt-
ten/ daß sie ihre Quartal- und general- Extracte
mit einem Berichte/ 14. Tage nach Verfließung
eines jeden Quartal-Termins, (als in welcher
Zeit die præstanda der Unterthanen einkommen
müssen) ad Cassam einschicken.

19. Soll Er bey den Rätthen
anfragen/ ob und wie die
Korn-Befälle zu versilbern/

Nachdem auch auf Martini regulariter
alle Korn-Befälle bey denen Aemtern ein-
kommen; Also hat der Zahlmeister bey denen
Rätthen fleißige Anfrage zuthun/ ob und wela-
chergestalt der Korn-Vorrath nach dem Marckt
Preyse zu versilbern/ und das Geld von denen
Beambten zu berechnen sey? Damit aber die
Amte Register alljährlich abgenommen und
justificiret werden können/ ist darunter diese
Ordnung zu halten/ daß/ (nach dem mit Johan-
nis abgelauffenen Rechnungs-Jahr) die ge-
ringere Register auf Michaelis, die etwas weit-
läuffigere aber/ auf Martini, Beynachten/ und
Lichtmeß mit allen ihren Beilagen/ der Cassa ein-
gelandt werden müssen/ um solche in Zeiten ab-
zunehmen/ und den Zahlmeister dadurch in den
Stand zu setzen/ vor Ablauf des andern Rech-
nungs-

20. Soll Er in den Stand
gesetzt werden daß Er seine
Haupt-Register jährlich und
vor Ablauf des andern
Rechnungs-Jahres verfer-
tigen könne

nungs- Jahres/ seine Haupt-Register obbes
schriebener massen zu verfertigen.

Solte je zuweilen ein grösserer Gelds
Vorrath sich finden/ als der Zahlmeister die
Caution bestellen können/ so wird nöthig seyn/
einen separaten Vorraths- Kasten zu haben/
worzu nicht nur der Zahlmeister/ sondern auch
einer derer hiezü verordneten Land- Rätthen/
differente Schlösser und Schlüssel also in Hän-
den haben/ daß keiner ohne dem andern darzü
kommen könne. Und weil auch

¹⁷ Bey sich inahenden Gelds
Vorrath soll auch ein beson-
derer Kasten dazu angehö-
ret werden.

9.

Neuntens es sich bey Administration
der Cammer- Güther offtermahlen zuträget/
daß die Kempter/wegen der Gränzen und ande-
rer Berechtigkeiten angefochten/ oder wohl gar
einige von denen Reventien wollen entzogen
werden; So wird nicht nur nützlich/ sondern
höchstnöthig seyn/ einen ehrlichen/ und mit er-
fordernder Geschicklichkeit/ versehenen Cam-
mer- Consulenten, zu bestellen/ bey welchem die
Beambte und andere Cammer- Bediente in
vorkommenden und zweifelhaften Fällen/sich
Raths erhohlen/ diesem auch von dem Collegio,
die Proceße zur rechtlichen Ausführung aufge-
tragen werden könnten/ und ist dahin zu ver-
pflichten/ daß er die Jura der Cammer- Güther
nach bestem Wissen vertreten/ und solche auf
recht

Officium des Cammer-
Consulenten daß Er sey

¹ ein ehrlicher geschickter
Maun

² Bey Ihm sollen Beamte sich
Raths erhohlen.

³ Ihm sollen auch vom
Collegio die Proceße
zur Ausführung aufgetragen
werden.

⁴ Und ist Er zu verpflichten/
daß Er die Jura der Cam-
mer- Güther aufrecht erhalte

B 2

recht zu erhalten/ nach aller Möglichkeit sich be-
streben wolle. Wann endlich

10.

Zehendens/ bey einem wohl eingerichteten
ten Modo procedendi in Collegio, es vornehmlich
auf die Handhabung der ausgegangenen nüt-
lichen Verordnungen ankömmt; So hat das
Cammern - Collegium, wenigstens alljährlich/
und zu einer Zeit/ da der Unterthan weder mit
der Saat/ noch Erndte beschäftigt ist/ jeman-
den unter sich auszumachen/ welcher in Person
nebst einem Protocollisten, auf die Aemter-
reise/ dieselbe visitire/ und dabey untersuche/ ob
die Gebäude der Amts - Pacht - und Bauern-
Höfe/ wie auch die Mühlen/ Schleusen/ Brücken
und Dämme/ in gutem Stande/ ob die Holzun-
gen durch Anlegung der Eichel - und Damm-
Lämpe/ auch durch alljährliches Zupflangen er-
halten und verbessert werden?

Ob sowohl Beamte/ als Forst - und Un-
ter - Bediente/ auch Unterthanen/ denen ergan-
genen Verordnungen nachleben?

Ob die Unterthanen mit übermäßigen
Straffen/ Zuhren/ Diensten/ Gerichts - Sperrun-
gen/ und sonst nicht beschwert werden?

Ob Stege/ Brücken/ Gränz - Steine/
nichtweniger die Feuers - Geräthschaften und
dergleichen/ in guter Ordnung unterhalten/ und
zu dem Ende zu Zeiten visitiret/ auch die Män-
gel

Das Cammer - Collegium
alljährlich/ und zu einer be-
sonnen Zeit einen ansima-
gen/ welcher

1. Mit einem Protocollis-
ten auf die Aemterreise.
2. Dieselbe visitire,
3. Deren Zustand/ an Gebäu-
den/ etc. untersuche

4. Auf die Beobachtung der
Verordnungen an die Be-
amte/ Forst - Bediente und
Unterthanen sehe/ auch

5. Ob die Unterthanen dage-
gen beschwert werden.

6. Ferner/ ob Stege/ Brük-
ken/ Gränzen/ Feuers - Ge-
räthschaften. in Ordnung
sind

gel gebessert werden? Ob die Beambte richti-
 ge Protocolla halten/ und niemanden zur Unge-
 bühr/ die Verbrechen aber/nach Befinden/mit
 Gefängniß/ oder an Gelde bestraffen/ auch die
 Brüche und Holtz-Brogen richtig berechnen?
 Ob die Rechnungs-Führer alle Ausgaben der
 Unterthanen/ sie betreffen Cammer-Præstan-
 da oder die Contribution, in deren Quitungs-
 Bücher richtig einschreiben/ und diesen die et-
 wan verwilligte Remissiones und Hülfen ohne
 Decourt und zu rechter Zeit angeben lassen?
 Ob die Amts-Registratur in guter Verfassung
 gehalten werde? und was dergleichen nach eines
 jeden Orts Umständen und Gelegenheit seyn
 möchte. Darüber/und wie ein jeglicher besun-
 den sey/ soll von dem abgeschickten Rakte/ rich-
 tiges Protocoll gehalten/ und nach abgelegter
 Untersuchung/dem Collegio relation abgestattet
 werden/ damit solches sodann ermäßigen könn-
 ne/was für Verfügungen gegen die eingeschliche-
 ne Mißbräuche zu machen/ und wie dieselbige
 vors künfftige bestens zu verhüten/ und abzustel-
 len seyn? und da

7 Ob die Beambten richtig
 Protocolla halten/
 Desgleichen

8 Ob die Rechnungs-Führer
 alle Ausgaben der Unter-
 thanen richtig einschreiben/
 und ihnen die remissiones
 ohne decourt zur rechten
 Zeit angeben lassen.

9 Ob die Amts-Registra-
 tur in guter Verfassung

12

Eilffens alle diese Vorbeschriebene Arbeit
 zu nichts anders abzielet/ als daß die Cammers
 Revenuen richtig einkommen und wohl admini-
 strirtet und dispensirtet werden/ so hat der Herr
 Commissarius hin so mehr auff das sorgfältig

B 3

Re

Der Kayserl. Herrn Com-
missarii Hochfürstl. Durcht.
sollen auch

1 Den Etat von allen Aus-
gaben formiren und

2 Aus der Casse nichts
verabfolgen lassen als
was Kayserl. Majest. zu bez-
ahlen assigniret und

3 In Haupt-Posten/die über
1000. Rthlr. sind/ Kayserl.
ratification vor der Bezah-
lung einholen/ mithin

4 Alle Jahr an Kayserl. Maj-
rechnung übergeben laße.

Der bey voriger Casse
gebrauchte modus proce-
dendi soll beybehalten wer-
den.

ste auf alles dieses zu sehen/ da von dieser wich-
tigen und guten administration das Wohl des
ganzen Landes und der Commission abhanger.
zu diesem Ende ist nun Kayserl. Majest. fernere
allerhöchste Willens-Meynung und Befehl daß
1mo Der Herr Commissarius von allen/
aus der Ihme vertrauten Casse zu kommenden
Ausgaben/einen vollkommenen Etat formire/
2do Daraus nichts/ als was nach denen
Kayserl. Verordnungen zu bezahlen assigniret
wird/ verabfolgen und auszahlen laße/ und
falls

3tio Periculum in mora, in kleinern Posten/
wann die zu geordnete Landt-Rächte gleichfalls
die Ausgabe ohne Vorschub thun zu lassen/ nöth-
ig finden/ mit seiner und belagten Land-Rächte
Unterschrift/ niemahls aber vor sich allein und
einseitig/die Bezahlung zwar verfüge/ in Haupt-
und großen Posten/ die über Tausend Thaler
gehen/ aber allezeit vorher Kayserl. Ratificati-
on, noch vor der Bezahlung einhole.

4to Hat Er alle Jahr ohne Vorschub/ die
Casse-Rechnung gehörig schließen/ und Kayserl.
Majest. übergeben zu lassen. Ubrigens und

12.

Zwölftens gebet der Kayserl. Majest.
allergnädigste Intention ohne dem dahin/ daß
es mit der/dem Herrn Commissario zu über-
tragenden Administration, auff demselben Fuß/
wel-

welcher zu zelten der bisberigen Administration beobachtet worden/ auch in allen übrige gehalten werden solle: damit aber alle dßfals zu besorgende Collisiones mit denen Justitz - Collegiis vermieden bleibten möchten/ und so wenig jemand so nicht dazu bestellet/ in die Cammer- Ambts- und Casse- Sache sich einmische/ als hingegen diese/ mit keinen privat- Streitigkeiten und processen sich beinängen sollen/ als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlaßt/ und die Fürstl. Unterthanen an der rüthigen Abtragung Ihrer præstandorum auff mancherley Art verhindert werden können/ so verordnen Kayserl. Majest. hiermit/ daß die Bestell- und Befehlungen/ der Ambts- Forst- Post- Zoll Bedienten/ folglich alle Untersuchungen/ so fern sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen/ und die Straffe nicht infamiret/ der Cammer/ nach wie vor/ lediglich gelassen werden solle/ wobin den auch ferner gehöret die Schließung der Contracte, Verlegung/ Ab- und Wieder Best. hung der Baur Gehöfte/ die remissiones Annehmung und Freylassung der Unterthanen/ Bestellung der Scharfrichter/ Schweinschneider/ Schorstein- Feger/ Ambts Mulicanten/ Kegel- Träger/ Ambts- Zimmer- und Mauer Leute/ weniger nicht die Einrichtung der Bausachen/ regulirung der Einquartirung v. March- Rübten/ best. affung der Contravenienten, beytre-

und der Commissionen
Casse lediglich zusehen.

Die Befehlung der Ambts- Forst- Post- Zoll- Bedienten und alle Untersuchung/ sothaner Bedienten soferne sie Officium betrifft/ und die Straffe nicht infamiret/ Desgleichen

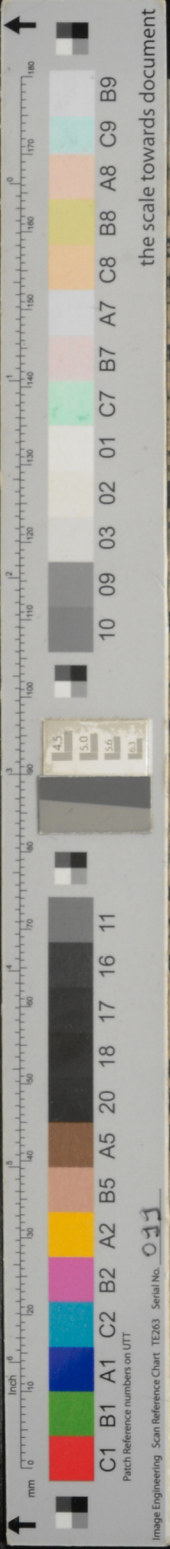
Die Schließung der Contracte/ Verleg- Ab- und Wieder- Befehlung der Baur- Gehöfte/ Die Remissiones Annehmung/ und Freylassung der Unterthanen/ Bestellung der Scharfrichter/ Schweinschneider/ Schorstein- Feger/ Ambts- Zimmer- Mauer- Leute/ Einrichtung der Bausachen/ regulirung der Einquartirung/ und March- Rübten/ Best. affung der Contravenienten, etc. und alles was zur Conser- vation der Cammer- Gü- ter dienet.

bung

hung der Gefällen/ und in Summa alles daesent-
ge/ welches die Conservation der Fürstl. Mecklen-
burg. Cammer, Böhler/ und deren gehörige
administration respiciret; Letzlich haben
Kaysrl. Majest. das allergnädigste Vertrauen
zu Ihm dem Herrn Commissario, daß Er/ al-
les daesentge/ was in dieser Instruktion ver-
ordnet ist/ aufs beste in acht nehmen/ und die/
zu der Casse Administration verordnete Rächte
und übrige Officianten/ zu genauer Observirung
derselbigen/ anweisen/ und darüber auf das
aller eyfrigste halten werde. Als wel-
ches Ihme hierdurch nochmahls
aufs ernstlichste anbefohlen
wird.

Arnold Heinrich von Blandorff.





6/ seine Haupt-Register obbe-
 ssen zu versertigen.
 7/ je zuweilen ein grösserer Geld-
 finden/ als der Zahlmeister die
 len können/ so wird nöthig seyn/
 n Vorraths-Kasten zu haben/
 ar der Zahlmeister/ sondern auch
 r zu verordneten Land-Räthen/
 lößer und Schlüssel also in Hän-
 g keiner. ohne dem andern darzu
 Und weil auch

¹⁷ Bey sich imahenden Geld-
 Vorrath soll noch ein beson-
 deren Kasten darz angefa-
 set werden,

9.

10/ itens es sich bey Administration
 Güther offtermahlen zuträget/
 r/wegen der Gränzen und ande-
 reiten angefochten/ oder wohl gar
 nen Reventüen wollen entzogen
 wird nicht nur nützlich/ sondern
 yn/ einen ehrliehen/ und mit er-
 schicklichkeit/ versehenen Cam-
 ten, zu bestellen/ bey welchem die
 andere Cammer-Bediente in
 n und zweiffelhaften Fällen/sich
 n/ diesem auch von dem Collegio,
 r rechtlichen Ausführung aufge-
 n könnten/ und ist dahin zu ver-
 er die Jura der Cammer-Güter
 Bissen vertreten/ und solche auff
 B 2 recht

Officium des Cammers
 Consulenticn daß Er sey

¹ ein ehrlicher geschickter
 Maan

² Bey Ihm sollen Beamte sich
 Rathsh erholen.

³ Ihm sollen auch vom
 Collegio die Proceße
 zur Ausführung aufgetragen
 werden.

⁴ Und ist Er zu verpflichten/
 daß Er die Jura der Cam-
 mer-Güter aufrecht erhalte